

BGer 6B_921/2021 vom 27. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_921_2021

FR: TF 6B_921/2021 du 27 septembre 2021

IT: TF 6B_921/2021 del 27 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland stellte das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Nötigung, Verleumdung und Drohung am 25. Mai 2021 ein. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers trat das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 15. Juli 2021 nicht ein. Zugleich wies es das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

E. 3

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Folglich kann es vor Bundesgericht nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz zu Unrecht einen Nichteintretensbeschluss gefällt hat. Damit setzt sich der Beschwerdeführer indessen nicht auseinander. Stattdessen bezieht er sich in seinen Ausführungen auf ein Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 6. Februar 2020 und beantragt zudem die Verfolgung und Bestrafung der Privatkläger sowie Schadenersatz und Genugtuung. Aus seiner Eingabe ergibt sich mithin nicht ansatzweise, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensbeschluss Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Folglich ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. September 2021

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Denys

Die Gerichtsschreiberin: Arqint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.